



## **Information zum Nachweis der Masern Impfung bzw. - Immunität**

**(gültig ab 1.3.2020)**

### **Wer muss die Masern-Impfung bzw. -Immunität nachweisen?**

- Alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr, welche
- in einer Gemeinschaftseinrichtung (§20Abs.8ff i.V.m§33IfSG) oder
  - in der Kindertagespflege (§33Nummer 2 IfSG) betreut werden.

Alle Beschäftigten in Gemeinschaftseinrichtungen (§20Abs.3IfSG),  
Asylbewerber und Flüchtlinge in Gemeinschaftseinrichtungen

### **Welche Konsequenzen birgt eine Nichtbeachtung?**

- Eltern, die nicht impfen lassen wollen und ihr Kind trotzdem in einer Gemeinschaftseinrichtung betreuen lassen, begehen künftig eine Ordnungswidrigkeit. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit bis zu 2500€ geahndet werden.
- Die Geldbuße kann auch gegen Leitungen einer Gemeinschaftseinrichtung verhängt werden, die nicht geimpfte Kinder zulassen.
- Ein Bußgeld kommt auch bei nicht geimpftem Personal in Betracht.
- Nicht geimpfte Kinder können vom Besuch der Betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden.
- Nicht geimpftes Personal darf keine Tätigkeit aufnehmen (Personal nach §33 Nummer 1 - 4 IfSG sind Lehr -, Erziehungs-, aber auch Hausmeister, Küchen- und Reinigungspersonal. Erfasst sind auch ehrenamtlich Tätige oder Praktikanten).

Wir bestätigen die Kenntnisnahme:

.....  
Ort,Datum

.....  
Name, Unterschrift (Erziehungsberechtigte/r)

.....  
Name, Unterschrift (Erziehungsberechtigte/r)

---

<b>Bankverbindung</b> <b>Betreuende Grundschule:</b> Sparkasse Rhein-Haardt BLZ 546 512 40 Konto 1000009439 IBAN: DE14546512401000009439 BIC: MALADE51DKH	<b>1. Vorsitzende</b> <b>Förderverein</b>  Eva Weisenburger-Frieß Grasgasse 5 67434 Neustadt	<b>2. Vorsitzende, Schatzmeisterin</b> <b>Förderverein</b>  Melanie Frey Grainstr. 15 67434 Neustadt	<b>Leitung</b> <b>Betreuende Grundschule</b>  Siehe 1. Vorsitzende
---	---	---	---